

## Inhalt

Neues Merkblatt 19	1	SAM-Veranstaltungen	2
Abfallverbringungsverordnung	1		



Bild: SAM

## Neues Merkblatt 19 zu Anlieferungen nachweispflichtiger Abfälle ohne Nachweis

Ein neues Merkblatt der SAM gibt Handlungsempfehlungen für den Fall, dass nachweispflichtige Abfälle ohne Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis und ohne Begleitschein bei einer privaten oder kommunalen Entsorgungsanlage in Rheinland-Pfalz angeliefert werden, z. B. bei einem Zwischenlager, einer Behandlungsanlage oder einer Deponie.

Bestimmte Abfälle aus dem Baubereich können in solchen Fällen vom Anlagenbetreiber auf der Grundlage eines eigenen Sammelentsorgungsnachweises mit Begleit- und Übernahmescheinen angenommen werden. Soweit dies nicht möglich ist (bei anderen als den dafür zugelassenen Abfäl-

len) oder zwar möglich ist, aber nicht umgesetzt wird (z.B. mangels Sammelentsorgungsnachweis des Anlagenbetreibers), ist der angelieferte Abfall sicherzustellen und unverzüglich die SAM zu kontaktieren. Für Mitteilungen an die SAM, die nach dem Merkblatt nicht nötig sind, erhebt die SAM künftig zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes Gebühren.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt 19, das ist unter <https://sam-rlp.de/service/publikationen/> abrufbar ist.

Dr. Olaf Kropp  
Geschäftsführer  
Telefon: 06131 98298-30  
E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)

## Novellierte Abfallverbringungsverordnung gilt ab 21. Mai 2026

Am 30. April 2024 wurde im Amtsblatt der EU die neue Verordnung (EU) 2024/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über die Verbringung von Abfällen (VVA) veröffentlicht. Sie tritt am 20. Mai 2024 in Kraft, gilt aber erst ab dem 21. Mai 2026. Bis dahin ist noch die bisherige Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 anzuwenden.

Wesentliche Zielsetzung der neuen VVA ist es, gemäß dem europäischen Green Deal und dem im März 2020 verabschiedeten neuen EU-Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft sicherzustellen, dass die EU ihre Abfallprobleme nicht in Drittländer auslagert und dass durch mehr Recycling innerhalb der EU der strategischen Abhängigkeit von Rohstoffimporten

aus Drittstaaten entgegen gewirkt wird. Dabei geht es auch um die Förderung der Klimaneutralität und die Verwirklichung einer Kreislaufwirtschaft ohne Umweltverschmutzung. Insbesondere für Exporte von Kunststoffabfällen gibt es deshalb zahlreiche Verschärfungen.

Außerdem ermöglichen es die neuen Vorschriften den zuständigen Behörden, effektiver gegen die illegale Verbringung von Abfällen vorzugehen. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die Regelungen zu Exporten von grün gelisteten Abfällen durch Händler und Makler verschärft, weil gerade hier in der Vergangenheit illegale Abfallverbringungen festgestellt worden sind.



Bild: Pixabay

**<< Fortsetzung von Seite 2**

Die neuen Vorschriften sind klarer strukturiert und eindeutiger formuliert, ohne dass die Verordnung dadurch viel umfangreicher geworden wäre. Allerdings bedarf es noch an zahlreichen Stellen einer Konkretisierung durch die Kommission, u. a. bezüglich der künftigen elektronischen Führung von Notifizierungsdokumenten und Anhang-VII-Formularen.

Auf der SAM-Homepage sind unter der Rubrik „[Abfallverbringung](#)“ die wichtigsten Neuerungen

zusammengefasst. Die novellierte Verordnung ist zu finden unter: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L\\_202401157](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L_202401157).

*Dr. Olaf Kropp*

*Geschäftsführer*

*Telefon: 06131 98298-30*

*E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*

## Ein spannender Veranstaltungssommer steht bevor

In den kommenden zwei Monaten wird die SAM vier interessante Veranstaltungen präsentieren. Am 13. Juni 2024 lädt die SAM zur „19. Fachtagung Kreislaufwirtschaft“ nach Bingen ein. Gemeinsam mit den Kooperationspartnern, dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz sowie dem Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, werden spannende Themen rund um Neues und Vertrautes aus der Kreislaufwirtschaft erwartet. Konkret wird auf die aktuelle Situation und die Neuigkeiten für die Kreislaufwirtschaft eingegangen. Es wird eine erste Zwischenbilanz bezüglich der Umsetzung der Mantelverordnung gegeben. Außerdem werden die Auswirkungen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes auf die Abfallwirtschaft beleuchtet sowie die erwarteten Neuerungen der EU-Abfallverbringungsverordnung dargelegt. Abgerundet wird die Fachtagung durch einen Vortrag über den Umgang mit neuen und alten Problemen im Entsorgungsaltag.

Zwei Wochen später, nämlich am 27. Juni 2024, folgt der SAM-Workshop 1 „Abfallrechtliche Nachweisführung“, in dem die rechtlichen Grundlagen im elektronischen Nachweisverfahren vermittelt werden. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie man für Abfälle den zugehörigen Abfallschlüssel und das korrekte Nachweisverfahren ermittelt. Bundes- und landesrechtliche Vorgaben und Begrifflichkeiten wie Nachweispflicht, Andienungs- und Überlas-

sungspflicht werden erläutert. Aber auch das umfangreiche Dokumentationsverfahren inklusive Aufbau und Inhalt von Registern sind Teil des Workshops.

Mit dem Seminar „Abfall als Gefahrgut“ findet am 2. Juli 2024 in Mainz ein weiteres Highlight statt. Die verschiedenen Teile des Gefahrgutrechts sind ein sehr komplexes Regelwerk. Daher werden zentrale Fragen wie „Wie sind Abfälle als Gefahrgut zu bewerten und zu transportieren?“, „Verpacken des Abfalls, Beförderung in loser Schüttung oder Tanktransport – Was lässt das ADR unter welchen Bedingungen zu?“ oder „Wer ist verantwortlich?“ im Mittelpunkt des Seminars stehen.

Die letzte Veranstaltung vor den Sommerferien ist das Seminar „Entsorgung von Bauabfällen“. Dieses wird am 11. Juli 2024 in Mainz angeboten. Das Programm steht noch nicht endgültig fest, wird aber in den nächsten Wochen auf der SAM-Website bekannt gegeben.

Nähere Informationen sowie die Online-Anmeldemöglichkeit sind unter <https://sam-rlp.de/service/seminare/> zu finden.

*Maximilian Hohmann*

*Vermeidung, Verminderung, Verwertung*

*Telefon: 06131 98298-16*

*E-Mail: [maximilian.hohmann@sam-rlp.de](mailto:maximilian.hohmann@sam-rlp.de)*



Bild: iStock

### Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de), Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter